

Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf zur Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf

In Umsetzung der Leitlinien des Freistaates Sachsen zum freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden, dem Ausbau der vorhanden, angepassten Infrastruktur, der dauerhaften Stärkung der Leistungs-, Verwaltungs- und Finanzkraft, der Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land, der Festigung der bestehenden Beziehungen der Bürger der örtlichen Gemeinschaft sowie der Stärkung der lokalen Identität schließen die Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf unter Bezug auf die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Hilbersdorf und der Universitätsstadt Freiberg zum 31.12.2011 folgende:

Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf zur Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf

Die Gemeinde Bobritzsch, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Haupt und die Gemeinde Hilbersdorf, vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Dr. Manfred Heilmann, schließen aufgrund §§ 8, 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Vereinbarung:

§ 1 Vereinigung

- (1) Die Gemeinde Bobritzsch und die Gemeinde Hilbersdorf vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Bobritzsch-Hilbersdorf.
- (2) Der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf wird im Ortsteil Niederbobritzsch eingerichtet.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin aller privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf.
- (2) Die Rechtspositionen aufgrund Mitgliedschaft der bisherigen Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf in Verbänden und Vereinigungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Anlage 2 enthält eine Aufstellung über das Vermögen sowie ein Verzeichnis der Verkehrsflächen der bisherigen Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf.

§ 3 Ortsteilnamen, Wahrung der Eigenart

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleiben die bisherigen Ortsteilnamen der Gemeinde Bobritzsch (Naundorf, Niederbobritzsch, Oberbobritzsch, Sohra) und der bisherige Gemeindename der Gemeinde Hilbersdorf als Ortsteilnamen der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf erhalten.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Einwohner und Bürger der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden werden mit der Vereinigung zur neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden bleibt bis zum 31.12.2013 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf beschließt für das Jahr 2012 eine neue Haushaltsatzung. Darin werden die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in Höhe der bisherigen Sätze der Gemeinde Hilbersdorf festgesetzt. Die neue Gemeinde erstellt die Jahresrechnungen für das Jahr 2011.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bobritzsch als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hilbersdorf treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf kann begonnene Aufstellungsverfahren für Vorhaben und Erschließungspläne, Bebauungspläne sowie sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch fortführen.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Gemeinderat der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf wie folgt zusammen:

Von der Gemeinde Bobritzsch:	16 Gemeinderäte
Von der Gemeinde Hilbersdorf:	12 Gemeinderäte

- (2) Der bisherige hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bobritzsch wird Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf.
- (3) Soweit rechtlich zulässig nehmen die bisher durch die jeweiligen Gemeinderäte gewählten Vertreter der bisherigen Gemeinden in Verbänden und Vereinigungen ihr Amt als Vertreter der neuen Gemeinde bis zum Ablauf der Amtsperiode wahr.

§ 7 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Gemeinderat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 7 a Übernahme der Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Bobritzsch wird zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses gemäß § 36c Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Hilbersdorf wird verabschiedet.

§ 8 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die § 36a bis 36e des Sächsischen Beamtengesetzes (Anlage 3).

- (2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht (Anlage 4).
- (3) Die im Dienst der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne sind miteinander abzustimmen.

§ 9 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Die von den bisherigen Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf begonnenen Investitionsmaßnahmen sind fertigzustellen.
- (2) Der neue Gemeinderat soll innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Beschluss zur Bestätigung einer Prioritätenliste für Investitionen in der neuen Gemeinde für die nächsten 10 Jahre fassen. Basis des Beschlusses sind die bestätigten Prioritätenlisten der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 müssen dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf entsprechen.
- (4) In Hilbersdorf wird eine Außenstelle der Verwaltung beibehalten.
- (5) Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Hilbersdorf und Bobritzsch keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 10 Verwendung staatlicher Förderung

Die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf wird Bedarfszuweisungen für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 2011/2012 beantragen. Die zufließenden Zuwendungen des Freistaates Sachsen werden vorrangig zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 dieses Vertrages eingesetzt.

§ 11 Nahverkehr

Die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf wird gegenüber dem Träger des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen erhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr. Es ist die Einbeziehung der Gesamtgemeinde in eine gemeinsame Tarifzone anzustreben.

§ 12 Feuerwehr

Die Feuerwehren der bisherigen Gemeinden werden als Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten. Die bisherigen Gemeindefeuerwehrleiter behalten bis zum Ende der Wahlperiode ihr Amt. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf bestehen bis zum Beschluss eines gemeinsamen Brandschutzbedarfsplanes fort.

§ 13 Schulen

Die in den Gemeinden Hilbersdorf und Bobritzsch vorhandenen Schulen sind durch geeignete Maßnahmen im Bestand zu sichern. Ist dies aufgrund der demographischen Entwicklung nicht möglich, so sind die Auswirkungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen gleichmäßig für alle Einrichtungen umzusetzen.

§ 14 Förderung des Dorflebens und der Vereine

- (1) Die Zuschüsse und Unterstützungen der Vereine in den Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf werden im bisher gewährten Rahmen durch die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf beibehalten, soweit sie finanziell möglich und wirtschaftlich vertretbar sind.
- (2) Das Hilbersdorfer Dorffest wird durch die neue Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf unterstützt.
- (3) Der neue Gemeinderat wird beauftragt, innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einheitliche Regelungen zur Förderung der Vereine im Gebiet der neuen Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf zu beschließen.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden Bobritzsch und Hilbersdorf wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung zusammengeführt.

§ 16 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages werden

Herr Steffen Kunze - stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat
Stellvertreter: Herr Bernd Klemm - Gemeinderat

als Streitvertreter für die Gemeinde Bobritzsch und

Herr Dr. Manfred Heilmann - stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat
Stellvertreter: Herr Jürgen Schnecke - Gemeinderat

als Streitvertreter für die Gemeinde Hilbersdorf benannt.

- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinde gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bobritzsch, den

Hilbersdorf, den

Volker Haupt
Bürgermeister

Dr. Manfred Heilmann
stellv. Bürgermeister